

09J - VERGRÖßERUNG DES UNTERBRECHUNGSSCHADENS DURCH BEHÖRDLICH ANGEORDNETE WIEDERAUFBAU- UND BETRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

1. Abweichend von Artikel 1 (8), lit. c) AFBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizze als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Artikel 1 (2) AFBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang haftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
4. Der Versicherer haftet für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu 10 % des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats im Rahmen der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Haftungszeit(en).